Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/4/10 9Bs111/08z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.04.2008

Norm

StPO §485 Abs1
StPO §156 Abs1
StPO §165 Abs1

Rechtssatz

§ 485 Abs 1 Z 2 StPO soll eine voreilige Anklageerhebung (auf Basis eines nicht hinreichend geklärten Sachverhaltes) und die Durchführung einer Hauptverhandlung vermeiden, wenn bei Einbringung des Strafantrages realistischerweise nicht mit einer Verurteilung gerechnet werden kann. Allein der Umstand, dass die Zeugen gemäß § 156 Abs 1 Z 1 StPO von der Pflicht zur Aussage befreit sind, erfordert nicht zwangsläufig eine kontradiktorische Einvernahme gemäß § 165 Abs 1 StPO, wenngleich eine schonende Vernehmung unmündiger Zeugen schon im Ermittlungsverfahren psychische Drucksituationen eher entschärft, als weiteres Zuwarten bis zur Hauptverhandlung.

Entscheidungstexte

- 9 Bs 111/08z
  Entscheidungstext OLG Linz 10.04.2008 9 Bs 111/08z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0459:2008:RL0000067

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at